

Es ist derselbe Unterschied, welcher im Sachsenrechte zwischen den Pfleghaften und Birgelten zum Vorschein kommt, woselbst unter den Pfleghaften diejenigen verstanden werden, welche sich in der Hege und Pflege eines Oberherrn, hier unter dem Schutze (der Voigtei) des Inhabers des Hauses, befinden, und von Anfang an Erben ihrer Güter sind, — während die Meyer anfangs als Verwalter fremden Guts erschienen, dem Erblichkeit hinzutritt.

Sie entgelten die Früchte (die Aufkünfte, boere) der ihnen zu Meyerrecht eingethanen Güter durch Abgabe eines Reinertrages, der gewöhnlich 2 Himten vom Morgen beträgt, namentlich dann, wenn sie Voigtgut inne haben, von dem der schwere Dienst zu leisten ist.

Dadurch fixirte sich die Abgabe nicht allein leicht, sondern es ging aus dem einmaligen Besitze, welcher Näherrecht vor jedem Fremden erzeugt, leicht Erbrecht hervor. Meyer, die keinen fixirten Zins hatten, sondern nach dem jährlichen Fruchtbestande ihrer Güter zinsten, gab es im Amte nur Einige. Nicht nur die zu den Häusern der Hauptleute gehörige Länderei wurde mit dem Verschwinden derselben aus den einzelnen Truppschaften gegen Zins eingethan, sondern auch die meisten Güter der alten Truppschaft oder der Pfleghaften gingen in Meyergüter über, so daß diese die weit überwiegende Zahl geworden ist.

Obwohl der Unterschied in neuerer Zeit, nach Aufhören der Genoffengerichte, über den allgemein gänge gewordenen Namen Meyer und Meyergut in Vergessenheit gerathen ist, so wird in den Kornregistern der Voigtzins von dem Meyerzins bis auf heutigen Tag geschieden.

Die Meyergüter sind dadurch als solche besonders kenntlich, daß von ihnen weiter nichts als eine Kornabgabe erhoben wird, nämlich regelmäßig zwei Himten von jedem Morgen und gewöhnlich ein Himten Roggen und ein Himten Hafer. Da der Roggen aber meistentheils im Amte schlecht geräth, vorzüglich gut aber der Hafer, so ist häufig in späterer Zeit die Zinsfrucht zu Hafer bestimmt, und daher kommt es, daß z. B. das Amt neben einem ständigen Meyerzins von 184 Malter